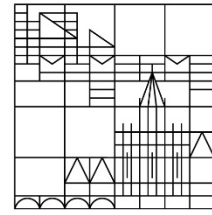


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 14/2025

**Vierte Satzung zur Änderung der
Organisationssatzung der Verfassten
Studierendenschaft der Universität
Konstanz**

Vom 20. Februar 2025

Herausgeber: Die Rektorin

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

Vierte Satzung zur Änderung der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Konstanz

vom 20. Februar 2025

Das Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft der Universität Konstanz hat aufgrund von § 65a Abs. 1 Satz 3 Landeshochschulgesetz (LHG) i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 11 Abs. 1 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Konstanz in der Fassung vom 5. Juli 2017 (Amtl. Bkm. 28/2017), zuletzt geändert am 18. Juli 2019 (Amtl. Bkm. 31/2019), am 16. Januar 2025 die nachfolgende Vierte Satzung zur Änderung der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Konstanz beschlossen.

Das Rektorat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 65b Abs. 6 Satz 3 LHG diese vierte Änderung der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Konstanz in seiner Sitzung am 5. Februar 2025 genehmigt.

Art. 1

Die Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Konstanz in der Fassung vom 5. Juli 2017 (Amtl. Bkm. 28/2017), zuletzt geändert am 18. Juli 2019 (Amtl. Bkm. 31/2019), wird wie folgt geändert:

I. AStA Umgestaltung:

1. § 7 Abs. 3 Nr. 5 Buchstabe e) wird wie folgt neu gefasst:

„e) Wahl der StuPa-Vertreter*innen im AStA nach § 15“

2. § 13 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 13 Zusammensetzung

Die Mitglieder des AStA sind die vier Referent*innen nach § 14, die Vorsitzenden nach

§ 18, die drei Vertreter*innen des StuPa nach § 15 sowie zwei Vertreter*innen der FSK nach § 27 Abs. 1 Nr. 4 i).“

3. § 15 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 15 StuPa-Vertreter*innen

Das StuPa wählt aus seiner Mitte drei Vertreter*innen in den AStA. Mit Ende der StuPa-Mitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im AStA. Nach Ende der Mitgliedschaft im AStA erfolgt eine Neuwahl durch das StuPa aus der Mitte des StuPa.“

4. In § 27 Abs. 1 Nr. 4 wird Buchstabe i) ergänzt:

„i) Wahl von zwei Vertreter*innen der FSK in den AStA aus der Mitte der Mitglieder der FSK oder der FSK-Koordination, sowie die Wahl von bis zu vier Stellvertreter*innen.“

II. Einführung einer Abwahlklausel

1. § 3 Absatz 10 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. durch Abwahl nach Abs. 11“

b) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4.

2. § 3 Abs. 11 wird wie folgt neu gefasst:

„(11) Eine indirekt gewählte Person kann durch das Organ, welches sie in ein Amt gewählt hat, wieder abgewählt werden. Auf die Abwahl finden dieselben Bestimmungen Anwendung, die für die Wahl in das Amt gelten, mit der Ausnahme, dass die Abwahl der Person nicht durch ein anderes Organ zu bestätigen ist und ab Bekanntgabe des Abwahlergebnisses gilt.“

3. In § 3 wird der bisherige Absatz 11 Absatz 12 und entsprechend ändert sich die Nummerierung der nachfolgenden Absätze.

Art. 2

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft unter dem Vorbehalt, dass die Änderungen bzgl. der Zusammensetzung der AStA gem. Abschnitt I. erst mit Ablauf der Amtszeit oder vorzeitigem Ausscheiden aller im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung als Fraktions-vertreter*innen im AStA vorhandenen Mitglieder in Kraft treten.

Konstanz, 20. Februar 2025

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger,

- Rektorin -